



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

32. Jahrgang

Schwerin, den 1. Juni

Nr. 7/2022

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Dritte Verordnung zur Änderung der Schulaufsichtsverordnung	58
Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern	59
Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Regelung zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter und deren Vertreter (Leitungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	62

I. Amtlicher Teil

Dritte Verordnung zur Änderung der Schulaufsichtsverordnung

Vom 24. Mai 2022

Aufgrund des § 95 Absatz 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864), geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

Artikel 1

§ 1 der Schulaufsichtsverordnung vom 28. Oktober 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 639), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 ist das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung vollumfänglich zuständige Schulbehörde für die Allgemein bildende Digitale Landesschule Mecklenburg-Vorpommern.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 24. Mai 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2022 S. 58

Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 24. Mai 2022

Aufgrund des Artikels 48 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse vom 17. April 2013 (GVOBl. M-V S. 273), delegiere ich die dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung zustehenden personalrechtlichen Befugnisse im Rahmen der zugewiesenen Stellen und Mittel gemäß Abschnitt I und II auf die unteren Schulbehörden sowie gemäß Abschnitt III auf die Leiterinnen und Leiter der Schulen. Dabei werden die Schulämter als untere Schulbehörden für die allgemein bildenden Schulen für alle in Abschnitt I erfassten Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht gemäß Abschnitt III den Schulleiterinnen und Schulleitern der öffentlichen Schulen weiter übertragen werden. Abweichend von Satz 1 und 2 verbleiben die personalrechtlichen Befugnisse für die Allgemein bildende Digitale Landesschule Mecklenburg-Vorpommern beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, soweit diese nicht gemäß Abschnitt III der Schulleiterin oder dem Schulleiter dieser Schule weiter übertragen werden.

Abschnitt I

Den unteren Schulbehörden übertrage ich

1 in eigenen Angelegenheiten die Befugnis

1.1 zur Wahrnehmung aller Personalangelegenheiten für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder.

1.2 zur Wahrnehmung aller Zuständigkeiten nach dem Landesreisekostengesetz, dem Landesumzugskostenengesetz und der Trennungsgeldverordnung für die Beamten und Angestellten der unteren Schulaufsicht mit Ausnahme der Leiterin oder des Leiters des Schulamtes. Die Genehmigung von Auslandsdienstreisen bleibt dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung vorbehalten.

1.3.1 zur Anordnung und Genehmigung von Erholungsurlaub, Arbeitsbefreiung und Sonderurlaub für die in Nummer 2 genannten Beschäftigten mit Ausnahme der Befugnisse nach § 28 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder und den §§ 63, 64 und 66 des Landesbeamtengesetzes.

1.3.2 die Anordnung und Genehmigung von Erholungsurlaub für alle Beamten und Angestellten der unteren Schulaufsicht mit Ausnahme der Dienststellenleitung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Personalbefugnis - Genehmigung von Sonderurlaub für Beamte - hiervon nicht erfasst ist.

1.4 zur Erteilung von Aussagegenehmigungen für Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Bedienstete nach § 47 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 376 der Zivilprozessordnung und zur Zulassung von Ausnahmen von der Schweigepflicht für Beschäftigte nach § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder.

2 In personellen Angelegenheiten der Lehrkräfte und der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte an allgemein bildenden Schulen sowie des sonstigen Personals an öffentlichen überregionalen Förderschulen übertrage ich – soweit die Befugnis nicht nach Abschnitt III den Schulleiterinnen und Schulleitern übertragen wird – die Befugnis

2.1 zur Wahrnehmung aller Personalangelegenheiten für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2. Bei Einstellungen in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern umfasst dies die Befugnis zum Vollzug der Einstellung, konkret zur Prüfung des Vorliegens der Ernennungsvoraussetzungen, zur Erstellung und Unterbreitung des Einstellungsangebots sowie zur Vornahme der Ernennung. Die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern oberhalb der Besoldungsgruppe A 15 ist dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung vor Abschluss des Verfahrens anzuzeigen.

2.2 zur Wahrnehmung aller Personalangelegenheiten für Beschäftigte. Bei Einstellungen in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern umfasst dies die Befugnis zum Vollzug der Einstellung, konkret zur Prüfung des Vorliegens der Einstellungsvoraussetzungen, zur Erstellung und Unterbreitung des Einstellungsangebots sowie zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern oberhalb der Entgeltgruppe E 15 ist dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung vor Abschluss des Verfahrens anzuzeigen.

2.3 zur Durchführung der Versetzungen der Lehrkräfte im Rahmen des Ländertauschverfahrens.

2.4 zur Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter.

2.5 zur Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden zur Unterrichtsversorgung an allgemein bildenden Schulen und

zur Einstellung von Lehrkräften, von unterstützenden pädagogischen Fachkräften und sonstigem Personal in überregionalen Förderschulen.

- 2.6 zur vertretungsweisen und vorübergehenden Übertragung von Funktionsstellen.
- 2.7 zur Erteilung von Aussagegenehmigungen für Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Bedienstete nach § 47 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 376 der Zivilprozessordnung und zur Zulassung von Ausnahmen von der Schweigepflicht für Beschäftigte nach § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder.

Abschnitt II

- 1 Dem Schulamt Rostock übertrage ich zusätzlich die Befugnis
- 1.1 zur Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen beziehungsweise Beurlaubung tätiger Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen zum Zwecke der Lehrerentsendung in mittel- und osteuropäische Länder sowie in die Republik Moldawien im Rahmen der im Landeshaushalt hierfür besonders ausgewiesenen Mittel und zur Wahrnehmung aller in diesem Zusammenhang anfallenden Personalangelegenheiten.
- 1.2 zur Koordination der Meldung gemäß § 163 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die allgemein bildenden Schulen und Weiterleitung der Gesamtmeldung (Verzeichnis der Schwerbehinderten) an das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung.
- 1.3 zur Erfassung des Bedarfs, zur Bestellung und Weiterleitung der Jubiläumsurkunden für die Schulämter, soweit diese für die Personalangelegenheiten der Lehrkräfte zuständig sind. Die Urkunden werden im jeweils zuständigen Schulamt mit dem Zusatz

„Ort, den
Leiterin/Leiter des Schulamtes

Vorname Name“

ausgefertigt.

- 1.4 zur Erfassung der Dienstjubiläen für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Bestellung weiterhin dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung obliegt, soweit die Schulämter für deren Personalangelegenheiten zuständig sind. Diese Urkunden werden durch das Schulamt Rostock mit dem Zusatz

„Schwerin, den
Die Ministerin/Der Minister für Bildung
und Kindertagesförderung

Vorname Name“

ausgefertigt und zur Unterschrift an das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung weitergeleitet sowie nach Unterschrift durch das Schulamt Rostock zur Aushändigung an das jeweils zuständige Schulamt zurückgegeben.

- 2 Dem Schulamt Neubrandenburg übertrage ich zusätzlich die Befugnis
- 2.1 zur Bewirtschaftung der Reisekostenmittel für Lehramtsstudentinnen und Lehramtsstudenten aus Mecklenburg-Vorpommern sowie der Umsetzung der Grundsätze für den Ersatz von Reisekostenaufwendungen der Lehramtsstudierenden im Rahmen der praktischen Ausbildung, mit Ausnahme der Lehramtsstudentinnen und Lehramtsstudenten im Bereich der beruflichen Schulen, sowie
- 2.2 zur Aufbewahrung und Verwaltung der Überprüfungsergebnisse der oder des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR von ehemaligen oder noch tätigen Beschäftigten im Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 3 Den Schulämtern Greifswald und Neubrandenburg übertrage ich zusätzlich die Befugnis
- 3.1 zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen für Schulleiterinnen und Schulleiter von allgemein bildenden Schulen, die im grenznahen Gebiet zu Polen auf der Grundlage von Verwaltungs- und Kooperationsvereinbarungen mit polnischen Partnern zusammenarbeiten.
- 4 Dem Schulamt Schwerin übertrage ich zusätzlich die Befugnis
- 4.1 zur Erarbeitung der Haushaltsvoranschläge und Bewirtschaftung des Titels 0750, 633.02 „Schullasten- und Internatsausgleich für Sportgymnasien“ und zur Bearbeitung der damit im Zusammenhang stehenden Vorgänge. Dem Schulamt Schwerin wird für die Bearbeitung der diesbezüglichen Vorgänge ein beschränktes Weisungsrecht gegenüber dem Sportgymnasium Neubrandenburg übertragen.

Abschnitt III

Den Schulleiterinnen und Schulleitern übertrage ich – ausgenommen in eigener Angelegenheit – die Befugnis

1. zur Anordnung und Genehmigung von Erholungsurlaub und Beurlaubungen für Lehrkräfte, unterstützende pädagogische Fachkräfte und das in überregionalen Förderschulen tätige sonstige Personal mit Ausnahme der Befugnisse nach § 28 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder und den §§ 63, 64 und 66 des Landesbeamtengesetzes.
2. zur Genehmigung von Inlandsdienstreisen sowie von Schulwanderungen und Schulfahrten nach Maßgabe der darauf gerichteten Richtlinie jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. zur Gewährung von Dienstbefreiung bis zu fünf Tagen je Schuljahr für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

4. zur Arbeitsbefreiung gemäß § 29 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder. Soweit in den Fällen des § 29 Absatz 3 und 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder die Vertretung des Unterrichts nicht gewährleistet ist, entscheidet das Schulamt über die Arbeitsbefreiung.
5. zur Ausstellung von qualifizierten Zeugnissen gemäß § 35 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder sowie § 61 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes.
6. zur Entgegennahme der Anzeige und gegebenenfalls Versagung von Nebentätigkeiten gemäß §§ 73 und 75 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 40 des Beamtenstatusgesetzes.
7. zur Beurteilung nach Nummer 2 des Erlasses über die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber für
 - a) besondere Funktionen an Gesamtschulen (didaktische Leiterinnen oder Leiter, Zweig- und Stufenleiterinnen oder -leiter),
 - b) die Koordination schulfachlicher Aufgaben an Gesamtschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien,
 - c) Funktionsstellen,
 - d) Zwecke der förmlichen Bewährungsfeststellung oder der Zuerkennung einer neuen Laufbahnbefähigung.

In den unter a) bis d) genannten Fällen werden die Schulleiterinnen und Schulleiter an der durch die untere Schulaufsicht für die allgemein bildenden Schulen beziehungsweise die oberste Schulaufsicht für die beruflichen Schulen und die Allgemein bildende Digitale Landesschule Mecklenburg-Vorpommern zu fertigenden dienstlichen Beurteilung gemäß Nummer 7.1 des Erlasses über die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen beteiligt.
8. zur Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über Lehrkräfte, die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte und über das sonstige Personal an überregionalen Förderschulen.
9. zur Führung der sich aus den übertragenen Befugnissen ergebenden Personalteilakten.
10. zur Ermahnung und Abmahnung von angestellten Lehrkräften, unterstützenden pädagogischen Fachkräften und des in überregionalen Förderschulen tätigen sonstigen Personals im Falle von Pflichtverletzungen.
11. zur Vornahme der Bewerberauswahl bei Einstellungen in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dies umfasst im Rahmen eines Einstellungsverfahrens die Befugnis zur Prüfung der eingehenden Bewerbungen, zur Einladung zu den Bewerbungsgesprächen, zur Führung der Bewerbungsgespräche sowie zum Treffen der Auswahlent-

scheidung. Der Vollzug der Einstellung obliegt demgegenüber nach Maßgabe von Abschnitt I Nummer 2, 2.1 und 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift den Schulleitern beziehungsweise dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung und bei entsprechenden personellen Angelegenheiten an der Allgemein bildenden Digitalen Landesschule Mecklenburg-Vorpommern dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung.

12. zur Erteilung des Einvernehmens gemäß § 40 Absatz 3 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes soweit sich die Zuständigkeit der zuständigen Stelle auf das Land Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise einen Teil Mecklenburg-Vorpommerns beschränkt.

Abschnitt IV

Den Schulleiterinnen und Schulleitern im Zuständigkeitsbereich der Schulämter Greifswald und Neubrandenburg übertrage ich die Befugnis zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen nach Polen für Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte von Schulen, die auf der Grundlage von Verwaltungs- oder Kooperationsvereinbarungen mit polnischen Partneereinrichtungen zusammenarbeiten.

Abschnitt V

Soweit dienst- oder tarifrechtliche Regelungen vorsehen, dass eine Befugnis ausschließlich von der obersten Dienstbehörde wahrgenommen wird, ohne dass die Vorschrift die Delegation der Befugnis ermöglicht, bleibt diese Zuständigkeit unbeschadet der Abschnitte I bis III dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung vorbehalten.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung behält sich im Übrigen vor, übertragene personalrechtliche Befugnisse abweichend von den vorstehenden Grundsätzen selbst wahrzunehmen.

Den unteren Schulbehörden bleibt vorbehalten, den Schulleiterinnen und Schulleitern der allgemein bildenden Schulen übertragene personalrechtliche Befugnisse abweichend von den vorstehenden Grundsätzen selbst wahrzunehmen.

Abschnitt VI

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“ vom 7. Dezember 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 124), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 28. September 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 328) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 24. Mai 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2022 S. 59

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Regelung zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter und deren Vertreter (Leitungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 24. Mai 2022

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift zur Regelung zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter und deren Vertreter (Leitungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. September 2020 (Mittl. bl. BM M-V S. 311) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern“ in der jeweils geltenden Fassung sind für Besetzungsverfahren an allgemein bildenden Schulen die Staatlichen Schulämter zuständige Schulbehörden, mit Ausnahme der Besetzungsverfahren an der Allgemein bildenden Digitalen Landesschule Mecklenburg-Vorpommern, hier ist das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung die zuständige Schulbehörde. Für Besetzungsverfahren an beruflichen Schulen ist das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung die zuständige Schulbehörde.“

b) In Nummer 3 werden die Wörter „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Bildung und Kindertagesförderung“ ersetzt.

c) In Nummer 4 werden die Wörter „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Bildung und Kindertagesförderung“ ersetzt.

d) In Nummer 5 Satz 5 werden die Wörter „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Bildung und Kindertagesförderung“ ersetzt.

e) In Nummer 8 werden die Wörter „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Bildung und Kindertagesförderung“ ersetzt.

2. In Abschnitt III Nummer 1 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung“ ersetzt.

3. In Abschnitt IV Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3.2 Satz 6 werden die Wörter „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Bildung und Kindertagesförderung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 24. Mai 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2022 S. 62

Herausgeber und Verleger: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS

